



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 13 K 3902/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,
10623 Berlin, Az.: GrÖR 2246/16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6330345-423,

Beklagte,

wegen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung Afghanistan

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. Juni 2020

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Meinecke als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Teile des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. August 2016 verpflichtet, dem Kläger internationalen Flüchtlingsschutz zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt vorrangig Flüchtlingsschutz.

Er ist am 5. März 1996 in Laghman geboren, afghanischer Staatsangehöriger mit tadschikischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 15. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26. November 2015 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 10. August 2016 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe 12 Jahre die Schule besucht und zudem als Automechaniker gearbeitet. Sein Vater sei zwei Jahre vor seiner Ausreise erschossen worden. Er habe dann den Unterhalt für die Familie erarbeitet. Er habe zwei Drohbriefe bekommen und sei auch telefonisch bedroht worden, weil er Autos der Regierung u.a. repariert habe. Ihm sei telefonisch mehrfach von den Taliban gesagt worden, dass sie ihn umbringen wollten, genauso wie seinen Vater. Zehn Tage vor seiner Ausreise sei eine Handgranate abends in ihr Haus geworfen worden. Wenn er nach Afghanistan zurück müsse, werde er von den Taliban umgebracht werden. Sie würden von seiner Rückkehr erfahren. Sein Cousin sei auch getötet worden. In dessen Auto sei eine Bombe platziert worden.

Mit Bescheid vom 17. August 2016, zur Post gegeben am 26. September 2016, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werde, lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte weiter fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an. Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem

Tag der Abschiebung. Der Kläger hätte sich an die Polizei wenden müssen und dann Hilfe erhalten. Zudem könne er sich woanders in Afghanistan eine neue Existenz aufbauen.

Am 10. Oktober 2016 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, er habe Afghanistan verlassen, da er von den Taliban bedroht worden sei. Hilfe von der Polizei habe er nicht erhalten können. Wenn er sich an diese gewandt hätte, wäre alles noch viel schlimmer geworden. Davor hätten die Taliban ihn besonders gewarnt. Sie hätten ihn auch aufgefordert, für sie zu arbeiten. Er habe mehrfach seine SIM-Karte gewechselt. Sie hätten aber immer wieder die Telefonnummer herausgefunden. Als sie dann die Handgranate geworfen hätten, sei ihnen allen nichts übrig geblieben, als zu fliehen. Seine Familie sei in Pakistan geblieben. Er sei weitergereist. Sein Cousin mütterlicherseits, der in der Nähe gewohnt habe, sei auch getötet worden. Dies sei vermutlich geschehen, da dieser auch für die Regierung gearbeitet habe. Er befürchte, dass wenn er nach Afghanistan zurück müsse, die Taliban ihre Drohung wahr machen würden und ihn töten. Sie hätten seinen Vater getötet und auch immer seine neuen Telefonnummern herausgefunden. So würden sie ihn auch in Kabul oder einer anderen großen Stadt finden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. August 2016 zu verpflichten,
ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,
ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,
und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen

Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen. Für die Beklagte ist zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen.

Entscheidungsgründe

Trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung konnte nach § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abschließend über die Klage entschieden werden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Nach Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) entscheidet diese anstelle der Kammer.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Ablehnung des Flüchtlingsschutzes im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. August 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG. Er hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch die Taliban, weil er für die Provinzregierung gearbeitet hat und nicht bereit war, mit den Taliban zusammen zu arbeiten, außerhalb Afghanistans aufhält.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (vgl. Art. 13 i.V.m. Art. 2 Buchst. c, d und e der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 28.08.2013 [BGBl. I S. 3474; sog. Qualifikations- oder auch Anerkennungsrichtlinie] - nachfolgend: RL 2011/95/EU) wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Ein Ausländer ist - vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Aus-

nahmefälle - nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK; BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Für eine solche Person besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen (vgl. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG) oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-sermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung" des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR),

der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt ("real risk"); dieser Prognosemaßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor.

Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefakten (vgl. zum kausalen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht: BVerwG, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 -, juris).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 15 RL 2011/95/EU) vorliegt (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 -; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, beide juris). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU); es besteht die

tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden.

Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EG kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung beziehungsweise des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris). Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bezieht sich insoweit nur auf eine zukünftig drohende Verfolgung. Maßgeblich ist danach, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. November 2011 - 10 B 32.11 -, juris).

Die Verpflichtung zur Zuerkennung von Flüchtlingschutz setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris). Den Aussagen des Schutzsuchenden kommt bei fehlenden Unterlagen oder sonstigen Beweisen maßgebendes Gewicht zu (Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU). Die Aussagen bedürfen danach keines Nachweises, wenn

- a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
 - b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
 - c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
 - d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war;
- und

e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

Erforderlich ist regelmäßig ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und anschaulicher Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt dagegen unbeachtlich. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, juris).

In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger ein individuelles Schicksal, das seine Vorverfolgung belegt, hinreichend glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Durchführung mündlicher Verhandlungen und einer Beweiserhebung aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO und mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit davon überzeugt, dass der Vortrag des Klägers jedenfalls im Kern der Wahrheit entspricht und er in seinem Heimatland von den Taliban verfolgt worden ist.

Der Kläger hat substantiiert und detailreich geschildert, wie er von den Taliban bedroht worden ist. Sein Vortrag enthielt keine Widersprüche zu seinem Vortrag bei der Anhörung durch das Bundesamt. Auf Nachfrage hat er weitere Details geschildert, so zu der Tötung seines Vaters und dem Angriff auf sein Zuhause mittels einer Handgranate. Er hat auch weitere Angaben zu den Forderungen der Taliban gemacht und überzeugend geschildert, was er unternommen hat, um die Bedrohungen zu unterbinden. Es ist nachvollziehbar, dass die Taliban den Kläger rekrutieren wollten, da er gebildet ist und Zugang zu Fahrzeugen der Provinzregierung bzw. Polizei hat.

Aufgrund der Tätigkeit des Klägers für die Regierung und der Weigerung, mit den Taliban zusammen zu arbeiten, er sich der Rekrutierung durch Flucht entzogen hat, war er in Afghanistan mit dem Tod bedroht und wäre im Falle seiner Rückkehr erneut bedroht. Im vorliegenden Einzelfall ist daher davon auszugehen, dass der Kläger nicht unverfolgt ausgereist ist, sondern in nahem zeitlichem Zusammenhang mit seiner Ausreise aus Afghanistan politische Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur im Sinne des § 3c Nr. 2 bzw. Nr. 3 AsylG erlitten hat.

Der in seiner konkreten Gestalt auch nicht standardisiert erscheinende Vortrag des Klägers steht überdies in Übereinstimmung mit der Auskunftslage. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. September 2019 „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: Juli 2019“ ist Afghanistan durch eine anhaltend komplexe Sicherheitslage geprägt; weiter heißt es darin (Abschn. II.1), dass in vielen Regionen Afghanistans auf lokaler und regionaler Ebene ein komplexes Machtgefüge aus Ethnien, Stämmen, sogenannten Warlords und privaten Milizen, aber auch Polizei- und Taliban-Kommandeuren besteht. Auch das Bundesverfassungsgericht spricht in Bezug auf Afghanistan von einem Land, das „aufgrund der Dynamik des dort herrschenden Konflikts von einer äußerst volatilen und zudem regional sehr unterschiedlichen Sicherheitslage geprägt ist“ und überdies von einer „stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage in den letzten zwei Jahren“ (vgl. Beschluss vom 25. April 2018 - 2 BvR 2435/17 -, juris). Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, sind gefährdet, vorsätzlich entführt oder getötet zu werden, wobei die Tötungen anderen als Warnung dienen sollten. Diese Verbrechen sind Bestandteil einer weitverbreiteten und systematischen Kampagne der Einschüchterung, gezielter Tötung und Entführungen von Zivilisten, von denen angenommen wird, dass sie die afghanische Regierung und ausländische Organisationen unterstützen (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 , S. 53). Ausländische Streitkräfte und Regierungsvertreter sowie deren Verbündeten sind prioritäre Ziele der Aufständischen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. September 2019, a.a.O., S. 19).

Wer aber - wie der Kläger - bereits Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. OVG des Saarlandes, Urteile vom 22. August 2017 - 2 A 261/17 - und vom 18. Januar 2018 - 2 A 287/17 -, juris). Nach Art. 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Anerkennungsrichtlinie ist nämlich, wie dargelegt, die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein „ernsthafter Hinweis“ darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist - es

sei denn, „stichhaltige Gründe“ sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dabei setzt die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, dass der Antragsteller „erneut von einem solchen Schaden bedroht wird“, einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360, vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377, und vom 1. Juni 2011 - 10 C 25/10 -, a.a.O., sowie Beschluss vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 -, juris). Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie privilegiert den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch die - widerlegbare - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Für eine Widerlegung ist zudem erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer Verfolgung bzw. des Eintritts eines sonstigen ernsthaften Schadens entkräften. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris). Die Beweislast liegt insoweit bei der Beklagten. Stichhaltige Gründe sind dann gegeben, wenn aktuell eine „hinreichende Verfolgungssicherheit“ besteht, also mit dem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung nicht zu rechnen ist und das erhöhte Risiko einer erstmaligen gleichartigen Verfolgung aus anderen Gründen nicht besteht (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 27. November 2009 - 2 Bf 337/02.A -, juris).

Fallbezogen sind derartige stichhaltige Gründe für eine hinreichende Verfolgungssicherheit des Klägers für den Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan aber von der Beklagten nicht dargetan und im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung auch sonst nicht ersichtlich. Dies gibt sich aus der aktuellen Auskunftslage und damit aus den insoweit gemäß § 3e Abs. 2 Satz 2 AsylG in den Blick zu nehmenden „relevanten Quellen“.

Daher kann in Afghanistan von bewaffneten Gruppierungen eine nichtstaatliche Verfolgung des Klägers im Verständnis von § 3c Nr. 3 AsylG ausgehen, der gegenüber der afghanische Staat nicht zur entsprechenden Schutzgewährung in der Lage ist.

So bilden weiterhin die Taliban die stärkste Kraft der regierungsfeindlichen Gruppen. Sie versuchen den Einfluss in ihren Kernräumen – paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten, vornehmlich in den Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan und zunehmend auch Farah im Westen und Süden sowie Kunduz und Faryab im Norden – zu konsolidieren und auszuweiten. Nach Einschätzungen des unabhängigen Think Tanks Long War Journal übten die Taliban im Juli 2019 in 65 Distrikten Afghanistans die alleinige Kontrolle aus. In 140 Distrikten üben sie trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen Einfluss aus (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. September 2019, S. 23).

Jedenfalls sind diese bewaffneten Gruppierungen als nichtstaatliche Akteure im Sinne von Art. 6 Anerkennungsrichtlinie zu qualifizieren, gegen die derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten. Insbesondere muss Schutz vor Verfolgung wirksam und darf dieser nicht nur vorübergehender Art sein, wie sich aus § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Anerkennungsrichtlinie ergibt. Demgegenüber lässt sich die gegenwärtige militärische Lage nach Einschätzung der NATO als Patt bezeichnen. Es gelingt den Taliban oft für längere Zeiträume, wichtige Überlandstraßen zu blockieren. (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. September 2019, S. 23).

Auch der Versuch einer zwangsweisen Rekrutierung des Klägers durch die Taliban erscheint glaubhaft. Die Erkenntnismittellage zu Zwangsrekrutierungen in Afghanistan durch die Taliban stellt sich wie folgt dar:

Der UNHCR erläutert im fraglichen Zusammenhang, dass in Gebieten, in denen regierungsfeindliche Gruppen die Kontrolle über die Bevölkerung ausübten, eine Vielzahl von Mechanismen bestehe, um Kämpfer zu rekrutieren, einschließlich durch Zwangsmaßnahmen. Personen, die sich einer Rekrutierung widersetzen und deren Familienmitglieder, seien Berichten zufolge dem Risiko der Bestrafung bzw. Tötung ausgesetzt. Es existierten zudem Berichte, dass regierungsfeindliche Gruppen weiterhin auch Kinder für ihre Zwecke rekrutierten. Daher könnten Männer im kampffähigen Alter oder Kinder, die sich einer zwangsweisen Rekrutierung widersetzt hätten,

abhängig von den Umständen des Einzelfalles des internationalen Flüchtlingsschutzes bedürfen (UNHCR-Richtlinien vom 30.8.2018, S. 52 ff.).

Im EASO-Bericht vom September 2016 (vgl. EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan: Recruitment by armed groups, September 2016, S. 22) sowie vom Juni 2018 (vgl. EASO, Country Guidance: Afghanistan – Guidance note and common analysis, S. 46) wird bestätigt, dass Fälle von Zwangsrekrutierungen in Afghanistan zwar als außergewöhnlich zu bezeichnen sind, da die Taliban keinen Mangel an freiwilligen Kämpfern hätten. Rekrutierungen könnten aber etwa bei Personen mit einem militärischen Hintergrund und in Situationen vorkommen, in denen die Taliban akut unter Druck stünden. Es lägen Informationen vor, dass auch Kinder rekrutiert würden. Der Zwang, sich den Taliban anzuschließen, sei nicht immer gewalttätiger Natur und würde je nach den örtlichen Gegebenheiten, auch durch die Familie, den Clan oder religiöse Netzwerke ausgeübt. Die Ablehnung einer Rekrutierung könne schwerwiegende Folgen haben bis hin zu schweren Körperverletzungen und Tötungen.

ACCORD führt in der Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Rekrutierungsmaßnahmen der Taliban, vom 13. August 2018 darüber hinaus zusammenfassend aus, dass Fälle von Zwangsrekrutierung dokumentiert seien, diese aber Ausnahmen darstellten (unter Bezugnahme auf: Landinfo, Norwegian Country of Origin Information Center: Afghanistan: Rekruttering til Taliban, 29.6.2017). Grundsätzlich beruhe die Mobilisierung lokaler Unterstützung auf einer Kombination aus Drohung und Einbindung. Mit zunehmender militärischer Stärke seien die Taliban weniger auf gute Beziehungen zur lokalen Bevölkerung angewiesen. Weitere Gründe für Gemeinschaften, lokale Machthaber oder Familienoberhäupter zu kooperieren und zum Beispiel ihre Söhne als Kämpfer zur Verfügung zu stellen, seien ökonomische Not, aber auch ideologische Überzeugung. Die Taliban seien im Vergleich zu ihrer ersten Herrschaftszeit bemühter, soziale Verankerung innerhalb der lokalen Gemeinschaften zu erreichen. Mitunter gebe es auch Spielraum für Verhandlungen, wenn sich Forderungen glaubwürdig als nicht erfüllbar oder existenzbedrohlich herausstellten. Besondere Zielgruppe in der Rekrutierung von Informanten seien Angehörige der Sicherheitskräfte, der Polizei, Regierungsmitarbeiter und des NDS. Offiziell müssten zwei Warnungen ergehen, bevor ein Betroffener zur Tötung freigegeben werde. Meistens seien die

Drohungen bei Nichterfüllung offen benannt, manchmal jedoch auch implizit, was sie nicht weniger bedrohlich mache. Die praktischen Konsequenzen einer Verweigerung reichten von Entführungen über Verstümmelungen bis hin zum Mord an dem Betroffenen oder Verwandten (unter Bezugnahme auf: Friederike Stahlmann: Gutachten Afghanistan vom 28.3.2018 – diese u.a. unter Bezugnahme auf Giustozzi, Antonio: Afghanistan: Taliban's organization und structure, 23.8.2017 und IRB – Immigration and Refugee Board of Canada: Afghanistan: Night letters, 10.2.2015).

Auch die Schweizer Flüchtlingshilfe führt in ihrem Bericht vom 12. September 2019 aus, dass Zwangsrekrutierungen zwar selten seien. Im Falle einer Weigerung aber mit schwerer körperlicher Schädigung oder Tötung gerechnet werden müsse.

Dies zugrunde gelegt besteht nach Überzeugung des Gerichts eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger durch die Taliban zwangsrekrutiert werden sollte und da er einer Zusammenarbeit abgelehnt hat, akut gefährdet war, bestraft oder gar getötet zu werden. Der Erkenntnismittellage lässt sich insoweit zusammenfassend entnehmen, dass es sich bei Zwangsrekrutierungen zwar um seltene Fälle handelt, da sich die Menschen in der Regel freiwillig den Taliban anschließen, wobei insbesondere finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle spielen. Der Kläger ist gebildet und hatte Arbeit. In der Werkstatt, in der er seit seinem 11. Lebensjahr ausgebildet worden und später angestellt war, hat regelmäßig die Fahrzeuge der Provinzregierung und der Polizei gewartet. Er war also für die örtlichen Taliban von größerem Interesse und mit dem finanziellen Anreiz nicht zu ködern.

Der Kläger konnte auch bei den Polizeistellen keinen Schutz erlangen. Die Polizei ist nicht einmal in Kabul in der Lage, einzelne Personen zu schützen. Zur Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit der afghanischen Sicherheitsbehörden heißt es im „Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 30. September 2013 (Seite 15):

„Die schwache Regierungsführung, verbreitete Korruption sowie die Tatsache, dass diejenigen Akteure, welche den Schutz der Zivilbevölkerung gewährleisten sollen, selber immer wieder Menschenrechtsverletzungen begehen und dafür mit Straffreiheit ausgehen, unterminieren die Schutzfähigkeit der afghanischen Regierung. Zudem kann die Polizei in weiten Teilen des Landes nicht auf ein funktionierendes Jus-

tizsystem zurückgreifen und wird in zahlreichen Fällen von der Regierung nicht unterstützt. Weiter wird die Schutzfähigkeit des afghanischen Staates durch die schlechte Sicherheitslage stark eingeschränkt. Die afghanische Regierung ist nicht in der Lage, etwa von regierungsfeindlichen Gruppierungen illegal ausgeführte menschenrechtsverachtende „Strafen“ strafrechtlich zu verfolgen.“

Im „Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 14. September 2017 (Seite 4) wird ausgeführt:

„Seit dem Abzug der NATO-Kampfeinheiten Ende 2014 hat sich die Sicherheitslage dramatisch verschlechtert und ist in weiten Teilen des Landes instabil. Gemäß Angaben der UNO finden in 33 von 34 Provinzen zunehmend heftigere gewaltsame Auseinandersetzungen statt. Den Taliban ist es gelungen, ihre Gebietsgewinne in ländlichen Gebieten stetig auszuweiten und Bezirkszentren unter ihre Kontrolle zu bringen, während sich die afghanischen Sicherheitskräfte nur mit Mühe in den großen Städten behaupten können und auf die Unterstützung der internationalen Sicherheitskräfte angewiesen sind. ... Trotz heftiger Kämpfe an zahlreichen Fronten befanden sich Mitte Mai 2017 ... nur noch 65,6 % der afghanischen Bevölkerung (ca. 21,4 Millionen) unter der Kontrolle oder im Einflussgebiet der afghanischen Regierung.“

Schließlich wird im „Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 12. September 2018 (Seite 14 ff.) berichtet:

„Während US-Militärs die Zahl der Taliban-Kämpfer in den letzten Jahren auf etwa 20'000 geschätzt hatten, umfassen die Taliban 2018 gemäß EASO zwischen 150'000 und 200'000 Kämpfer. ... Auch wenn die Organisationsstruktur der Bewegung weiterhin militärischer Natur ist, umfasst sie zahlreiche staatsähnliche Aspekte. So unterhalten die Taliban in praktisch allen wichtigen Distrikten, um die sie kämpfen, parallelstaatliche Verwaltungsstrukturen, die inzwischen nicht nur ein parallelstaatliches Justizsystem umfassen, welches vergleichsweise populär ist, sondern auch ein Steuersystem. Eine im Juni 2018 erschienene Studie hat gezeigt, dass die «Regierungsführung» der Taliban so kohärent zu sein scheint wie nie zuvor. Kommissionen führen Sektoren, wie etwa Finanzen, Gesundheit, Bildung und Justiz, und verfügen von der Taliban-Führung in Pakistan bis in die afghanischen Dörfer über klare Befehlsstrukturen und Politikstrategien.“

Die Situation hat sich nicht verbessert. Im „Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 12. September 2019 (Seite 4) heißt es:

„Nach 18 Jahren Krieg befinden sich die Taliban heute in einer stärkeren militärischen Position und kontrollieren weitere Gebiete als je seit 2001. Die zahlreichen Anschläge, selbst in bestgesicherten Bereichen der Hauptstadt, zeigen immer wieder deutlich, dass die Taliban überall präsent sind, militärisch nicht besiegt werden können und dass die afghanische Regierung nicht fähig ist, die Bevölkerung zu schützen. ... Die Glaubwürdigkeit der afghanischen Regierung wird durch die nach wie vor verbreitete Korruption, die offensichtliche Unfähigkeit, Sicherheit und Dienstleistungen zu erbringen, sowie die Zerstrittenheit innerhalb der politischen Elite, unterminiert.“

In Anbetracht dessen konnte der Kläger weder im Zeitpunkt seiner Ausreise effektiven Schutz hinreichend zuverlässig erlangen, noch wäre ihm dies im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung möglich (vgl. dazu allgemein Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3c Rn. 6). Vielmehr besteht für ihn, wie ausgeführt, eine beachtlich wahrscheinliche konkrete Gefahr in Gestalt unmenschlicher Maßnahmen durch bewaffnete islamistische Gruppierungen. Da diese als Glaubenskrieger auftreten und ihre potentiellen Gegner als „Ungläubige“ verfolgen, drohte dem Kläger bei seiner Ausreise und droht ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan aus politischen Gründen Verfolgung.

Auch eine interne Fluchtalternative bestand zu Überzeugung des Gerichts nicht. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor solcher Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Beim internen Schutz sind nach § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG die im sicheren Teil des Herkunftslandes vorhandenen allgemeinen Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Art. 4 QRL zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts zu berücksichtigen. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - juris) und erfordert eine Einzelfallprüfung (ständige Rechtsprechung, z.B. BayVGh, Beschluss vom 23. September 2013 – 13a ZB 13.30252 – juris; Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 13a ZB 13.30185 – juris Rn. 5). Dabei sind die individuellen Besonderheiten wie

Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangene Aufenthalte in dem in Betracht kommenden Landesteil, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen zu berücksichtigen (vgl. Marx, AsylVfG, 10. Aufl. 2019, § 3e Rn. 24 ff., insbesondere 31, 32).

Das Gericht geht – auch unter Berücksichtigung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie – davon aus, dass der Kläger weder in Kabul noch in Mazar-e Sharif und Herat zumutbaren internen Schutz erlangen kann.

Zur Überzeugung des Gerichts bietet - in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls - die Hauptstadt Kabul keinen dauerhaften internen Schutz im Verständnis von § 3e AsylG bzw. Art. 8 Anerkennungsrichtlinie (so auch VG Saarland, Urteil vom 12. Juli 2018 - 5 K 1339/16 -, juris m.w.N.). Dies gilt fallbezogen auch für den Kläger. Dabei kommt es auf die Frage, ob dem Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hätte, nicht mehr an; denn im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung kann - anders als im Rahmen des Asylrechts nach Art. 16a GG - eine Vorverfolgung nicht allein wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden, sofern diese nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung unverändert fortbesteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52/07 -, juris, m.w.N).

Es sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger erneut von einer Verfolgung durch die Taliban bedroht wird. Zu einer anderen Bewertung der Gefahrenprognose sieht das Gericht sich auch nicht dadurch veranlasst, dass die Stadt Kabul nach Schätzungen ca. 3,8 Millionen Einwohner hat (vgl. Central Statistics Organization - CSO, Kabul City, 2016) und der Kläger somit möglicherweise in der Anonymität dieser Großstadt "untertauchen" und sich vor den Taliban versteckt halten könnte. Aufgrund der äußerst schwierigen Situation sowohl auf dem Arbeits- als auf dem Wohnungsmarkt in Kabul und in anderen größeren Städten des Landes wird der Kläger gezwungen sein, dort in einem Flüchtlingslager Unterkunft zu suchen und sich "auf der Straße" um Arbeit als Tagelöhner zu bemühen. Dabei wird er sich in Kreisen bewegen müssen, in die sich auch die Strukturen der Taliban erstrecken, so

dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis diese auf ihn aufmerksam werden und er erneut ihrem Zugriff ausgesetzt sein wird.

Unabhängig von der Frage, ob die Taliban ihn dort hätten finden können, wäre es für den Kläger auch nicht zumutbar, unter den dortigen Bedingungen zu leben. Er hat in Kabul nie gelebt, hat keine Verwandten dort. Er hat mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in einem Haus mit Hof gelebt und hat nach dem Tod seines Vaters die Familie ernährt. Er hat ein Auto besessen und ein geregeltes Einkommen gehabt. In einer Sammelunterkunft ohne hygienische Einrichtungen zu leben und sich mit Tagelöhnerarbeiten über Wasser zu halten kann vom Kläger unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse vernünftigerweise nicht erwartet werden.

Auch in Herat und Mazar-e Sharif kann der Kläger sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein menschenwürdiges Leben erarbeiten. Der Arbeits- und Wohnungsmarkt ist auch dort extrem angespannt, so dass der Kläger sich auch dort nur als Tagelöhner verdingen und in einer informellen Siedlung Zuflucht suchen müsste (vgl. EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 28 ff. u. 63 ff.). Dies dürfte ihm bei der angespannten Versorgungslage in Afghanistan nicht möglich sein.

Hinzu kommen die verheerenden Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. OCHA, das zuständige Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, geht in einer Prognose für das Jahr 2020 davon aus, dass in den ersten Monaten des Jahres 2020 14,28 Millionen Menschen in Afghanistan von akuter Nahrungsmittelknappheit betroffen sind. Das entspricht bei einer Gesamtpopulation von 37,6 Millionen Menschen 38% der Bevölkerung, die an Hunger und Mangelernährung leiden. Angesichts der Verbreitung des Coronavirus in Afghanistan und der damit einhergehenden Folgen ist spätestens jetzt nicht mehr damit zu rechnen, dass leistungsfähige junge Männer ihr Existenzminimum bei einer Rückkehr erwirtschaften können. Laut aktuellen UN-OCHA-Zahlen (Stand 7. Juni) sind in Afghanistan 20.342 Personen an COVID-19 erkrankt, 357 Menschen sind bisher gestorben. Das entspricht einem Anstieg der bestätigten Erkrankungen innerhalb eines Monats um 470 %. Eine Studie, die von der Johanniter Unfallhilfe mit ihren afghanischen Partnerorganisationen Ende April durchgeführt wurde, geht davon aus, dass die tatsächli-

che Zahl der Infizierten- und Todesfälle deutlich größer ist. Dabei trifft das Coronavirus in Afghanistan auf ein Land, dessen Gesundheitssystem nicht einmal ansatzweise auf die Behandlung von an COVID-19 erkrankten Menschen vorbereitet ist. Nach Recherchen der Wissenschaftlerin Friederike Stahlmann standen im März im Afghan-Japan-Krankenhaus in Kabul, das zur nationalen Anlaufstelle für behandlungsbedürftige Corona-Patient*innen bestimmt wurde, lediglich 100 Betten zur Verfügung. Zudem sei es nur möglich, vier Patient*innen gleichzeitig mit Sauerstoff zu versorgen (vgl. pro asyl: Abschiebungsmoratorium jetzt! Lage in vielen Herkunftsstaaten durch Corona stark verschlechtert vom 17. Juni 2020).

Für den Kläger bestand und besteht mithin keine Möglichkeit eines Ausweichens auf eine andere Region Afghanistans.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Meinecke

Beglaubigt

Hübner
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

